



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband



© Wolfgang Bellwinkel/DGUV

**Unfallversicherungsschutz
bei der häuslichen Pflege**

Wer ist versichert?

Alle nicht erwerbsmäßig tätigen häuslichen Pflegepersonen (z. B. Familienangehörige, Freunde, Nachbarn) sind bei den Unfallversicherungsträgern im kommunalen Bereich beitragsfrei versichert, wenn sie eine pflegebedürftige Person mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches XI nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen. Dabei muss die Pfllegetätigkeit wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, betragen. Die Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches XI wird durch die Pflegekassen mit Bescheid festgestellt.

Die Pflege darf nicht erwerbsmäßig erfolgen.

Das trifft zu, wenn die Pfllegetätigkeit unentgeltlich ist. Unentgeltlich bedeutet hier, dass keine oder nur geringe finanzielle Zuwendungen gezahlt werden. Bei nahen Familienangehörigen wird allgemein angenommen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig erfolgt. Wird die Pflege im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht, besteht ebenfalls Versicherungsschutz, für den jedoch Beiträge abgeführt werden müssen.

Die Pflege muss in der häuslichen Umgebung stattfinden.

Das trifft zu, wenn die Pfllegetätigkeit im Haushalt der pflegebedürftigen Person (auch in einer eigenen Wohnung in einem Seniorenheim), im eigenen oder in dem Haushalt einer dritten Person erfolgt. Die Pflege in einer stationären Pflegeeinrichtung (z. B. Pflegeheim) steht dagegen nicht unter dem hier beschriebenen Unfallversicherungsschutz.

Die Pflege muss einen Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage, haben.

Das trifft zu, wenn die Pfllegetätigkeit für eine oder mehrere pflegebedürftige Personen nicht nur im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche, sondern auch regelmäßig mindestens an zwei Tagen in der Woche ausgeübt wird. Somit ist eine nur gelegentliche oder im geringfügigen Umfang ausgeübte Pfllegetätigkeit nicht versichert.

Welche Pflegetätigkeiten sind versichert?

Versichert sind Hilfen bei der Haushaltsführung und alle pflegerischen Maßnahmen, die bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit berücksichtigt wurden, im Bereich der:

Mobilität z. B. Unterstützung: beim ins Bett bringen der pflegebedürftigen Person, beim Laufen oder beim Halten oder Korrigieren einer Sitz- oder Liegeposition innerhalb des Wohnbereichs.

kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten z. B. Hilfeleistung: beim Lesen der Uhrzeit oder des Datums, bei Lernspielen, Puzzles oder Gedächtnisspielen.

Verarbeitung von psychischen Problemlagen z. B. Schutz der pflegebedürftigen Personen vor selbstschädigendem Verhalten, Beruhigung bei Angstzuständen, Sinnestäuschungen oder Wahnvorstellungen.

Selbstversorgung z. B. Unterstützung: während des Waschens, Duschens oder Badens der pflegebedürftigen Person, bei der mundgerechten Zubereitung der Nahrung, beim Essen und Trinken, bei dem An- und Auskleiden der pflegebedürftigen Person, bei der Benutzung einer Toilette oder eines Toilettenstuhls oder bei der Benutzung eines Katheters/Urostoma.

Bewältigung von krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie der Förderung des selbstständigen Umgangs damit z. B. Begleitung auf Hin- und Rückwegen zu Arzt- oder Therapiebesuchen, Hilfen beim Katheterwechsel, der Entleerung des Stoma oder beim Anlegen einer Prothese.

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte z. B. Planung des Tagesablaufs, Hilfe bei der Interaktion mit anderen Personen, Organisation von sozialen Kontakten wie beispielsweise dem Schreiben von Briefen oder E-Mails.

Hilfen bei der Haushaltsführung z. B. auf den Wegen von und zu Behörden und Banken oder während der Hausarbeiten.

Welche Tätigkeiten sind nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht bei außerhäuslichen Aktivitäten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den pflegerischen Maßnahmen oder den Hilfen bei der Haushaltsführung stehen, z. B. Begleitung bei Spaziergängen als Freizeitbeschäftigung oder beim Besuch kultureller Veranstaltungen.

Wann leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Arbeitsunfälle

Hierbei handelt es sich um Unfälle, die sich aufgrund der beschriebenen versicherten Pflegetätigkeiten ereignen.

Wegeunfälle

Hierunter fallen alle Unfälle, die sich auf dem unmittelbaren Weg zum oder vom Ort der versicherten Pflegetätigkeit ereignen.

Berufskrankheiten

Dazu zählen bestimmte Erkrankungen, die durch gesundheitsschädigende Einwirkungen während der Pflegetätigkeit entstehen und in der Berufskrankheiten-Liste als Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt sind, z. B. Infektionskrankheiten oder Hauterkrankungen.

Was ist nach einem Unfall zu tun?

Wenn Sie als Pflegeperson nach einem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, suchen Sie bitte einen Durchgangsarzt oder eine Durchgangsarztin (D-Arzt / D-Ärztin) der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen auf. Bitte geben Sie an, dass der Unfall bei der häuslichen Pflege einer pflegebedürftigen Person passiert ist. Zuzahlungen bei Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln müssen nicht getätigt werden.

Nach der durchgangsärztlichen Untersuchung meldet der Arzt oder die Ärztin den Unfall der gesetzlichen Unfallversicherung. Setzen Sie sich bitte auch mit dem für Sie zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Verbindung – das ist der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand der Gemeinde, in dessen Bereich der Pflegehaushalt liegt.

Dies gilt nach jedem Unfall, der sich im Rahmen der hier beschriebenen Tätigkeiten ereignet hat und bei dem ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde. Nur so kann die gesetzliche Unfallversicherung prüfen, welche Leistungen Ihnen zustehen.



Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Heilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln

Die gesetzliche Unfallversicherung sorgt für eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung. Sie wird ohne zeitliche Begrenzung gewährt und umfasst insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Die Übernahme notwendiger Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und Heilmitteln, die Ausstattung mit Körperersatzstücken und Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege ergänzen die Leistungen.

Soziale und berufliche Rehabilitation

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt auch Maßnahmen der sozialen und beruflichen Rehabilitation. Darunter fallen zum Beispiel Umschulungen sowie Wohnungs- und Kfz-Hilfen. Ziel ist es, mit allen geeigneten Mitteln die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben und in die Gemeinschaft zu ermöglichen.

Geldleistungen und Entschädigung

Um die Versicherten während der Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation finanziell abzusichern, zahlt die gesetzliche Unfallversicherung Verletzten- bzw. Übergangsgeld. Bei bleibenden Gesundheitsschäden erbringt die gesetzliche Unfallversicherung auch Rentenzahlungen.



Weitere Informationen

Ihre Unfallkasse hält weitere Informationen für Sie bereit.

Weitere Informationen rund um die häusliche Pflege finden Sie im Internet unter:

- ▶ www.dguv.de (Webcode: d1754)

Sie haben Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Unfallkasse. Die Kontaktdaten finden Sie unter

- ▶ www.dguv.de (Webcode: d1980)

oder wenden Sie sich an die Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung unter der kostenfreien Telefonnummer  0800 6050404 (Mo-Fr 8:00 - 18:00 Uhr).

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Infoline: 0800 6050404 *
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

* kostenlos, Mo-Fr 8:00 - 18:00 Uhr